

08.10.92

AS - R - U - Wi

13 Seiten

Verordnung

der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

A. Zielsetzung

Die Verordnung dient der Umsetzung von EG-Richtlinien in nationales Recht.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 22. Dezember 1986 die Richtlinie 86/662/EWG zur Begrenzung des Geräuschemissionspegels von Hydraulikbaggern, Seilbaggern, Planiermaschinen, Ladern und Baggerladern erlassen. Für diese Baumaschinentypen wird neben der Baumusterprüfung, die sich auf den Schalleistungspegel (Umweltlärm) bezieht, auch eine Kennzeichnung des Schalldruckpegels am Bedienerplatz (Arbeitsplatzlärm) vorgeschrieben. Hinsichtlich der Kennzeichnung des Schalldruckpegels am Bedienerplatz steht eine Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht noch aus.

Die Richtlinie 84/534/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend den zulässigen Schalleistungspegel von Turmdrehkränen ist durch die Richtlinie 87/405/EWG des Rates vom 25. Juni 1987 dahingehend geändert worden, daß sich die Baumusterprüfung nunmehr auch auf den Schalldruckpegel am Bedienerplatz (Arbeitsplatzlärm) erstreckt.

- 2 -

B. Lösung

Durch eine Verordnung zur Änderung der Baumaschinenlärm-Verordnung (15. BImSchV), die auf § 37 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und § 4 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes gestützt wird, werden die o.g. EG-Richtlinien in innerstaatliches Recht umgesetzt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund und Gemeinden werden durch den Vollzug der Verordnung nicht mit Kosten belastet. Den Ländern entstehen Verwaltungskosten durch die Überwachung der zugelassenen Stellen. Für Turmdrehkräne und einige Baggertypen können sich geringfügige Preissteigerungen durch die Umlage zusätzlicher Prüfungs- und Kennzeichnungskosten auf die Serienprodukte ergeben. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 677/92

08.10.92

AS - R - U - Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 8. Oktober 1992

021 (321) - 235 01 - Bu 73/92

An den
Präsidenten des Bundesrates

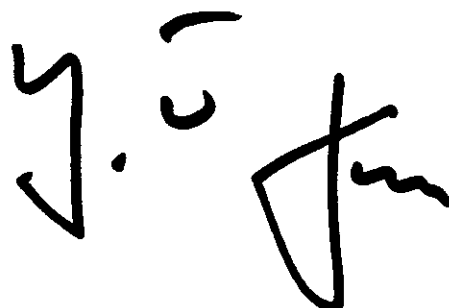
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zweite Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Verordnung
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. C. J.' or similar, written in a cursive style.

**Zweite Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Verordnung
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes *)**

Vom 1992

Aufgrund des § 37 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) und des § 4 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel:

Artikel 1

**Änderung der Fünfzehnten Verordnung
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Die Baumaschinenlärm-Verordnung vom 10. November 1986 (BGBl. I S. 1729), die durch die Verordnung vom 23. Februar 1988 (BGBl. I S. 166) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 86/662/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Begrenzung des Geräuschemissionspegels von Hydraulikbaggern, Seilbaggern, Planiermaschinen, Ladern und Baggerladern und der Richtlinie 87/405/EWG des Rates vom 25. Juni 1987 zur Änderung der Richtlinie 84/534/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend den zulässigen Schallleistungspegel von Turmdrehkränen.

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort "Schalleistungspegel" durch das Wort "Geräuschemissionswerte" ersetzt.
- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
"Geräuschemissionswerte sind Schalleistungspegel (L_{WA}) sowie Schalldruckpegel (L_{pA}) am Bedienerplatz."
- c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
"Satz 1 ist entsprechend anwendbar, wenn der Anwendungsbereich dieser Verordnung geändert wird; an die Stelle des Zeitpunkts des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt dann der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung."

2. In § 2 Nr. 1 wird das Wort "Schalleistungspegel" durch das Wort "Geräuschemissionswerte" ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift sowie im Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "Schalleistungspegel" durch das Wort "Geräuschemissionswerte" ersetzt.
- b) Im Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Komma die Wörter "die durch die Richtlinie 87/405/EWG des Rates vom 25. Juni 1987 (ABl. EG Nr. L 220 S. 60) geändert worden ist," angefügt.
- c) Im Absatz 2 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:
"Die Änderungen gelten von dem Tage an, den die Richtlinie bestimmt. Fehlt eine solche Bestimmung, so gelten sie vom ersten Tage des dritten auf die Veröffentlichung folgenden Monats an."

4. In § 4 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter "den zulässigen Schalleistungspegel" durch die Wörter "die zulässigen Geräuschemissionswerte" ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter "dem Muster" werden gestrichen.
- b) Nach dem Wort "Richtlinie" werden die Wörter "mit den von ihm garantierten Geräuschemissionswerten" eingefügt.

6. In § 7 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Sofern die in § 3 Abs. 1 genannten Richtlinien für die EWG-Baumusterprüfung auch eine Ermittlung des Schalldruckpegels am Bedienerplatz vorschreiben, gelten die nach Satz 1 benannten Stellen als zugelassen, wenn sie nach dem Gerätesicherheitsgesetz als zugelassene Stellen benannt sind und die für die EWG-Baumusterprüfung erforderlichen Untersuchungen zu ihrem Aufgabenbereich gehören."

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

In Nummer 3 werden nach dem Wort "EWG-Kennzeichnung" die Wörter "des Schalleistungspegels" eingefügt.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Baumaschinen gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr bringt,

- 1. die entgegen § 2 Nr. 1 die zulässigen Schalldruckpegel am Bedienerplatz überschreiten oder
- 2. die entgegen § 2 Nr. 4 nicht mit einer EWG-Kennzeichnung des Schalldruckpegels am Bedienerplatz versehen sind."

8. § 9 wird gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b tritt abweichend von Satz 1 am 1. Januar 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

- Begründung -

A. Allgemeines

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 17. September 1984 Richtlinien zur Geräuschemission von Baumaschinen erlassen. In der Rahmenrichtlinie (84/532/EWG) sind die Prüfverfahren (Bauartzulassung, Baumusterprüfung, Prüfung und Herstellerbescheinigung) festgelegt. Für verschiedene Baumaschinentypen sind die zulässigen Geräuschemissionen in fünf Einzelrichtlinien geregelt. Alle Einzelrichtlinien enthalten Bestimmungen über die zulässigen Schalleistungspegel (Umweltlärm).

Diese Richtlinien sind durch die Fünfzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Baumaschinenlärm-Verordnung - 15. BImSchV) vom 10. November 1986 in innerstaatliches Recht umgesetzt worden.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 22. Dezember 1986 eine weitere Richtlinie (86/662/EWG) zur Geräuschemission von Baumaschinen erlassen, und zwar für Hydraulikbagger, Seilbagger, Planiermaschinen, Lader und Baggerlader. Für diese Baumaschinentypen wird außer der Baumusterprüfung, die sich auf den Schalleistungspegel (Umweltlärm) bezieht, zusätzlich eine Kennzeichnung des Schalldruckpegels am Bedienerplatz (Arbeitsplatzlärm) vorgeschrieben.

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Baumaschinenlärm-Verordnung vom 23. Februar 1988 ist diese Richtlinie insoweit in innerstaatliches Recht umgesetzt worden, als sie Vorschriften zum Schalleistungspegel (Umweltlärm) enthält. Mit der zweiten Änderungsverordnung, die auch auf das Gerätesicherheitsgesetz gestützt wird, werden die Bestimmungen zum Schalldruckpegel am Bedienerplatz (Arbeitsplatzlärm) in innerstaatliches Recht umgesetzt.

Die Einzelrichtlinie für Turmdrehkräne (84/534/EWG) ist durch die Richtlinie 87/405/EWG des Rates vom 25. Juni 1987 dahingehend geändert worden, daß die Baumusterprüfung sich nunmehr auch auf den Schalldruckpegel am Bedienerplatz (Arbeitsplatzlärm) erstreckt. Auch diese Richtlinie wird durch die zweite Änderungsverordnung in innerstaatliches Recht umgesetzt.

Außerdem wird die Regelung des Zeitpunkts, von dem an die im Verfahren zur Anpassung an den technischen Fortschritt geänderten Vorschriften innerstaatlich gelten sollen, so geändert, daß sie mit EG-Richtlinien nicht in Widerspruch geraten kann.

Soweit die Verordnung den Umweltlärm betrifft, wird sie auf § 37 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gestützt, soweit sie den Arbeitsplatzlärm betrifft, auf § 4 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes.

Bund und Gemeinden werden durch den Vollzug der Verordnung nicht mit Kosten belastet. Den Ländern entstehen Verwaltungskosten durch die Überwachung der zugelassenen Stellen. Für Turmdrehkräne und einige Baggertypen können sich geringfügige Preissteigerungen durch die Umlage zusätzlicher Prüfungs- und Kennzeichnungskosten auf die Serienprodukte ergeben. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Änderungen

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a):

In § 1 Abs. 1 der 15. BImSchV ist das Wort "Schalleistungspegel" durch das Wort "Geräuschemissionswerte" zu ersetzen, weil neben Schalleistungspegeln nunmehr auch Schalldruckpegel am Bedienerplatz gemessen werden müssen.

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b):

In § 1 Abs. 1 der 15. BImSchV wird der in die Verordnung neu eingeführte Begriff "Geräuschemissionswerte" definiert. Geräuschemissionswerte im Sinne dieser Verordnung sind Schalleistungspegel (L_{WA}) und Schalldruckpegel (L_{pA}) am Bedienerplatz. Als Bedienerplatz gelten auch Führer- und Bedienungsstände.

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c):

Die Vorschrift führt in § 1 Abs. 2 der 15. BImSchV eine Bestimmung für Baumaschinen ein, die vor dem Inkrafttreten von Änderungsverordnungen erstmalig in den Verkehr gebracht wurden. Diese Maschinen sollten von den Regelungen der Änderungsverordnung ausgenommen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 2:

In § 2 Nr. 1 der 15. BImSchV ist ebenfalls das Wort "Schalleistungspegel" durch das Wort "Geräuschemissionswerte" zu ersetzen.

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a):

In der Überschrift zu § 3 der 15. BImSchV ist ebenso wie in Absatz 1 Satz 1 dieser Vorschrift das Wort "Schalleistungspegel" durch das Wort "Geräuschemissionswerte" zu ersetzen.

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b):

Mit dieser Ergänzung von § 3 Abs. 1 Nr. 2 der 15. BImSchV wird die Richtlinie 87/405/EWG des Rates vom 25. Juni 1987 in die 15. BImSchV eingefügt und somit in innerstaatliches Recht umgesetzt.

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c):

Durch diese Änderung von § 3 Abs. 2 der 15. BImSchV soll klar gestellt werden, daß Änderungen - unbeschadet eines früheren Inkrafttretens der Änderungsverordnung - erst von dem in den Richtlinien bestimmten Zeitpunkt an gelten sollen. Lediglich für den Fall, daß in der Richtlinie kein Zeitpunkt festgelegt wird, soll die bisherige Regelung Anwendung finden.

Zu Artikel 1 Nr. 4:

Da bei zwei Geräuschemissionswerten die Einhaltung von Grenzwerten zu prüfen ist, muß in § 4 Abs. 3 Satz 1 der 15. BImSchV der Plural verwendet werden. Gleichzeitig wird auch hier der Begriff "Schalleistungspegel" durch das Wort "Geräuschemissionswerte" ersetzt.

Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a):

Diese Änderung von § 6 der 15. BImSchV trägt dem Umstand Rechnung, daß in den Richtlinien bestimmte Muster für die EWG-Kennzeichnung vorgesehen sind. Ein Hinweis auf diese Muster in der 15. BImSchV kann daher entfallen.

Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b):

Durch diese weitere Änderung von § 6 der 15. BImSchV soll der Umfang der Kennzeichnungspflicht verdeutlicht werden, indem auf die vom Hersteller garantierten Geräuschemissionswerte Bezug genommen wird.

Zu Artikel 1 Nr. 6:

Diese Ergänzung in § 7 Abs. 1 der 15. BImSchV trägt dem Umstand Rechnung, daß EWG-Baumusterprüfungen neben Messungen des Schallleistungspegels auch Messungen des Schalldruckpegels am Bedienerplatz umfassen können. "Zugelassene Stellen" im Sinne der Verordnung können nur solche Prüfstellen sein, die berechtigt sind, alle nach den Richtlinien notwendigen Prüfungen durchzuführen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Benennung von Prüfstellen für den Bereich des Umweltlärms durch die obersten Landesbehörden erfolgt. Die Bestimmung von Prüfstellen, die den Arbeitsplatzlärm messen, erfolgt hingegen nach den Vorschriften des Gerätesicherheitsgesetzes. Diese beiden gesonderten Verfahren sollen grundsätzlich weiterbestehen.

Es soll jedoch vermieden werden, daß für diejenigen Prüfstellen, die aufgrund ihrer bisherigen Benennungen Prüfungen in den beiden Bereichen des Umwelt- und des Arbeitsplatzlärms durchführen dürfen, ein weiteres Zulassungsverfahren erforderlich wird. Deshalb führt der neue Satz 3 für die Fälle, in denen die Baumusterprüfung die Ermittlung des Arbeitsplatzlärms umfaßt, eine Fiktion ein, wonach Prüfstellen als "zugelassene Stellen" gelten, wenn sie

- von den obersten Landesbehörden zur Durchführung der EWG-Baumusterprüfung benannt
- und
- darüber hinaus nach dem Gerätesicherheitsgesetz als Prüfstelle mit dem entsprechenden Aufgabenbereich bestimmt worden sind.

Zu Artikel 1 Nr. 7:

Diese Änderungen des § 8 der 15. BImSchV konkretisieren die bußgeldbewehrten Tatbestände von Verstößen gegen die in den EG-Richtlinien enthaltenen Festlegungen von Grenzwerten der Geräuschemissionswerte und den Bestimmungen zu den EWG-Baumusterprüfbescheinigungen sowie den Kennzeichnungspflichten.

Soweit in § 8 Abs. 2 der 15. BImSchV auf Bußgeldvorschriften in § 16 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes verwiesen wird, ist zu beachten, daß diese Vorschrift erst am 1. Januar 1993 in Kraft tritt (Artikel 15 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes). Daher kann Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b dieser Verordnung erst zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten.

Zu Artikel 1 Nr. 8:

Die Berlin-Klausel entfällt. Sie ist durch das Gesetz zur Überleitung von Bundesrecht nach Berlin (West) (Sechstes Überleitungsgesetz) vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106) aufgehoben worden.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Hinsichtlich des Inkrafttretens des Artikels 1 Nr. 7 Buchstabe b wird auf die Ausführungen zu dieser Änderungsvorschrift verwiesen.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Verordnung
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 649. Sitzung am 27. November 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 6 a - neu - (§ 7 a)

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6 a einzufügen:

"6a. § 7 a wird aufgehoben."

Begründung:

Die Übergangsregelung des § 7 a der Bau-
maschinenlärm-Verordnung hat sich durch
Zeitablauf erledigt.